

STATUEN

FRAUENVEREIN RUSCHEIN/LADIR

Allgemeine Übersicht

1. Name, Sitz und Vereinszweck
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
3. Organisation
4. Finanzen
5. Entschädigungen
6. Weitere Vorschriften

1. Name, Sitz und Vereinszweck

Art. 1

Der Frauenverein Ruschein/Ladir ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Ruschein.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

1. Die Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Religion, des sozialen und kulturellen Lebens und der Erziehung.
2. Die Pflege und Förderung des Kontakts unter den Mitgliedern. Der Verein nimmt auch Stellung zu aktuellen Fragen, welche die Frau, die Familie und die Gemeinschaft betreffen.
3. Die Förderung der guten Medien in Familie und Kirchgemeinde.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

- a) Alle Frauen, die in Ruschein und Ladir wohnen, haben die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden indem sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- b) Neue Mitglieder werden entweder bei der Generalversammlung aufgenommen oder im Laufe des Jahres indem sie sich beim Vorstand melden und den Jahresbeitrag bezahlen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Vereinsstatuten.
- c) Jedes Mitglied schliesst sich innerhalb von zwei Jahren selbst aus, wenn es trotz Zahlungserinnerung keinen Mitgliederbeitrag bezahlt. Das Mitglied verliert dadurch alle Rechte und Vorteile des Vereins.
- d) Mitglieder, die sich dem Vereinszweck widersetzen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat auch das Recht gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Vorschläge einzubringen und eine Abstimmung zu verlangen.

Art. 5

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten zu beachten, Beschlüsse des Vereins einzuhalten und das Wohlergehen des Vereins zu fördern.

3. Organisation**Art. 6**

Die Organe des Frauenvereins Ruschein/Ladir sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Januar statt.

Die statutarischen Traktanden sind:

1. Willkommensgruss
 2. Wahl von zwei Stimmzählerinnen
 3. Lesung und Genehmigung des Protokolls
 4. Bericht des Präsidiums
 5. Jahresrechnung und Revisionsbericht
 6. Arbeitsprogramm
 7. Festlegung des Jahresbeitrags
 8. Wahl der Präsidentin, des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen, die alle zwei Jahre anfallen
 9. Varia.
- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit offenem Handmehr getroffen. Bei mehreren Bewerberinnen gilt geheime Stimmabgabe.
 - c) Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 - d) Die Versammlungen werden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben, indem jedes Mitglied entweder eine Einladung erhält oder gemäss Usanz die Ankündigung (im Amtsblatt, am schwarzen Brett usw.) lesen kann.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies wünschen.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

1. Präsidentin
 2. Aktuarin
 3. Kassiererin
- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - b) Ein Co-Präsidium ist möglich.
 - c) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit soll nicht länger als 12 Jahre dauern.
 - d) Der Vorstand führt die Entscheide der Versammlung aus und vertritt den Verein nach aussen.
 - e) Die Präsidentin und Aktuarin sind kollektiv zeichnungsberechtigt.
 - f) Die Präsidentin führt die Traktanden des Vereins und wickelt mit dem Vorstand die aktuellen Arbeiten ab.
 - g) Die Aktuarin führt die Protokolle.
 - h) Die Kassiererin führt die Jahresrechnung, kassiert die Jahresbeiträge und führt das Mitglieder-Verzeichnis sowie die Inventarliste des Materials.

Art. 9

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die jeweils per 31. Dezember abgeschlossen wird und sie erstatten der Generalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

4. Finanzen

Art. 10

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus Veranstaltungen (Bazare, Lotto usw.)

Art. 11

Der Vorstand kann über Beträge bis Fr. 500.- frei beschliessen.

5. Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands oder ihre Delegierten werden für Spesen (Reisen, Mahlzeiten, Telefonate, Porti usw.) aus der Vereinskasse entschädigt.

6. Weitere Vorschriften**Art. 12**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann auf Antrag der Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht oder auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen. Und nur diese allein kann entscheiden, wie das Vereinsvermögen weiter verwendet wird.

Art. 13

Diese Statuten sind durch die Genehmigung der Generalversammlung vom 23. Juni 2022 in Kraft gesetzt worden und ersetzen die Statuten vom 18. Januar 2018.

FRAUENVEREIN RUSCHEIN/LADIR

Datum:
Ruschein, 23.06.2022

Die Präsidentin:
Andrina Ragetti

Die Aktuarin:
Lydia Coray